



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 244-247)</b>
Titel	<b>Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>415.31</b>
Datum	04.07.1995

[S. 244] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 20 a. Die Studierenden haben so lange an der Universität immatrikuliert zu bleiben, als sie Leistungen der Universität beanspruchen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung, die Benutzung von Bibliotheken, Sammlungen und des Rechenzentrums sowie das Anmelden zu und Absolvieren von Prüfungen.

Dies gilt auch für Studierende mit bereits abgeschlossenem Erststudium. Für Doktoranden und spezielle Weiterbildungskurse der Universität können Sonderregelungen getroffen werden.

Einer entsprechenden Einschreibepflicht unterliegen auch die Auditoren.

Personen, die Leistungen der Universität in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich über die Berechtigung zur Benutzung der Universität auszuweisen (Legitimationskarte, Auditorenschein). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt oder die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht nachweisen kann, wird von der entsprechenden Leistung ausgeschlossen und weggewiesen.

Titel vor § 25:

### **B. Aufrechterhalten der Immatrikulation, Semestereinschreibung, Belegung der Lehrveranstaltungen**

§ 25. Das Bezahlen der pro Semester in Rechnung gestellten Kollegiengeldpauschale und des obligatorischen Semesterbeitrags sowie allenfalls der zusätzlichen Benützungsgebühr für ausländische Studierende ist Voraussetzung für das Aufrechterhalten der Immatrikulation. // [S. 245]

Die Semestereinschreibung als die semesterweise erforderliche Anmeldung der Studierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung für die inhaltliche Anrechnung des betreffenden Semesters.

§ 26. Gegen Ende jedes Semesters erhalten alle im laufenden Semester immatrikulierten Studierenden und alle für das folgende Semester zur Immatrikulation Angemeldeten das Datenblatt und den Einschreibebogen sowie die Rechnung über die Kollegiengeldpauschale, den obligatorischen Semesterbeitrag und allenfalls die zusätzliche Benützungsgebühr für ausländische Studierende an die angegebene Zustelladresse zugesandt.



Die Rechnung für das Wintersemester ist zu bezahlen bis spätestens 31. August, jene für das Sommersemester bis spätestens 28. bzw. 29. Februar. In begründeten Fällen kann das Rektorat eine Verlängerung der Zahlungsfrist gewähren.

Bei ungenutztem Fristablauf erfolgt eine schriftliche Mahnung für den ausstehenden Betrag verbunden mit der Androhung, dass bei ungenutztem Ablauf der Mahnfrist die Streichung aus der Liste der Studierenden vorgenommen wird.

Nach Bezahlung der Rechnung erhalten die Studierenden die Semestermarke für die Legitimationskarte.

§ 27. Der Rückzug der mittels Bezahlung der Rechnung bereits erfolgten Immatrikulation oder Aufrechterhaltung der Immatrikulation ist spätestens bis zum letzten Arbeitstag vor Beginn des betreffenden Semesters möglich. Ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des bezahlten Betrages ist bis zu diesem Zeitpunkt bei der Kanzlei der Universität Zürich einzureichen.

§ 28. Die Studierenden korrigieren das Datenblatt bei Bedarf und unter Beachtung der aufgedruckten Anweisungen.

Sie tragen auf dem Einschreibebogen sämtliche Lehrveranstaltungen, die sie im kommenden Semester besuchen, ein. Dabei haben sie die Anforderungen der einzelnen Fakultäten an die Mindestbelegung zu beachten.

Die letzte Frist für die Einreichung der Semestereinschreibung sowie des allfälligen Gesuches um Befreiung von der zusätzlichen Benützungsgebühr für ausländische Studierende gibt das Rektorat im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang am offiziellen Anschlagbrett der Kanzlei und durch entsprechende Publikationen bekannt. // [S. 246]

Bei ungenutztem Ablauf der Semestereinschreibefrist erfolgt eine schriftliche Mahnung verbunden mit der Androhung, dass bei ungenutztem Ablauf der Mahnfrist der Testatheftausdruck, welcher Voraussetzung für die inhaltliche Anrechnung des betreffenden Semesters ist, nicht zugestellt wird.

Nach Einreichen der Semestereinschreibung erhalten die Studierenden den Testatheftausdruck.

§ 29. Studierenden, die infolge Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder im Studienablauf integriertem obligatorischem Praktikum (Wahlstudienjahr, Feldforschung) an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert sind, kann Urlaub gewährt werden. Während des Urlaubs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert, haben jedoch mit Ausnahme des Beitrags für die obligatorische Betriebsunfallversicherung keine weiteren Gebühren zu entrichten.

Urlaubsgesuche sind, soweit der Urlaubsgrund bereits nachgewiesen werden kann, zusammen mit den entsprechenden Belegen innerhalb der Zahlungsfrist (§ 26 Abs. 2) für das kommende Semester zu stellen.

Andernfalls ist die Semesterrechnung innerhalb der vorgegebenen Frist (§ 26 Abs. 2) zu bezahlen und das Urlaubsgesuch sofort nach Bekanntwerden des Urlaubsgrundes, spätestens jedoch bis zum 15. November im Wintersemester und bis zum 20. April im Sommersemester, mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Bei Bewilligung des Urlaubsgesuches werden die bereits bezahlten Semestergebühren zurückerstattet.

§ 30. Die Studierenden sind verpflichtet, sich innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Fristen mit der Kanzlei der Universität Zürich in Verbindung zu setzen,



wenn sie diejenigen Unterlagen, welche zum Einhalten dieser Fristen erforderlich sind, nicht erhalten haben.

§§ 31–33 aufgehoben.

§ 35 a Abs. 2 aufgehoben.

§ 36. a) Studierendenrat (StuRa)

Der Studierendenrat wählt die Vertreter der Studierenden in den Organen, in welchen ihnen nach den entsprechenden Bestimmungen eine Vertretung zukommt, oder er stellt Wahlanträge, soweit er nicht selbst Wahlorgan ist. Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden. Er kann hochschul- und bildungspolitische Anliegen von Studierenden vertreten. // [S. 247]

Der Studierendenrat besteht aus 70 Mitgliedern. Er wird durch alle immatrikulierten Studierenden fakultäts- bzw. abteilungsweise im Proporzwahlverfahren gewählt. Die Mandate werden unter die Fakultäten bzw. Abteilungen im Verhältnis zur Zahl ihrer Studierenden verteilt, wobei jede Fakultät bzw. Abteilung Anspruch auf mindestens drei Mandate hat.

Das Büro des Studierendenrates verteilt vor den Wahlen aufgrund des Verzeichnisses der Studierenden die Sitze des Studierendenrates unter die Fakultäten bzw. Abteilungen.

Das Nähere bestimmt ein vom Studierendenrat erlassenes und vom Senatsausschuss genehmigtes Reglement.

b) Vertretung der Studierenden in den Fakultäten

Sofern die Fakultäten von § 43 Abs. 3 der Universitätsordnung Gebrauch machen, sind Strukturen zu schaffen, welche auf Fakultäts- bzw. Abteilungsstufe das aktive und passive Wahlrecht sämtlicher Studierender sicherstellen. Die Organisation der Wahlen soll möglichst weitgehende Analogie zu den Wahlen in den Studierendenrat aufweisen. Die diesbezüglichen Reglemente sind von den entsprechenden studentischen Gremien zu erlassen und von den Fakultäten zu genehmigen.

II. Diese Änderungen treten auf den 14. Juli 1995 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Sekretär:

Hasler

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. August 1995.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]